

Erscheint
jeden Montag, Mittwoch
und Freitag; während der
Buchhändler-Messe zu
Ostern, täglich.

Börsenblatt

Beiträge
für das Börsenblatt sind an
die Redaction, — Inse-
rate an die Expedition
desselben zu senden.

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Eigenthum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

N^o 103.

Leipzig, Mittwoch den 18. August.

1858.

A m t l i c h e r T h e i l.

B e k a n n t m a c h u n g.

Wir bringen wiederholt zur allgemeinen Kenntniß, daß alle erschienenen Neuigkeiten, die dem Bereiche des Kunsthandels angehören, wie z. B. Kupfer- und Stahlstiche, Lithographien, Photographien etc. und alle auf mechanischem Wege vervielfältigte Abbildungen, ferner künstlerisch ausgestattete Werke, wie Albums, Zeichenvorlagen etc. an Herrn Rudolph Weigel in Leipzig behufs Aufnahme in die Novitäten-Liste des Börsenblattes für Kunsthandel einzusenden sind.

Die Veröffentlichung dieser Liste erfolgt allmonatlich, jedoch auch in kürzeren Fristen, falls hinreichend Material vorhanden ist.

Die Remission der eingegangenen Neuigkeiten mit Ausnahme der etwa während dieser Zeit verkauften, oder von Herrn Rud. Weigel fest gehaltenen Gegenstände findet jedesmal zur Ostermesse, wenn nicht früher, statt. Artikel, bei welchen diese Bedingung nicht zulässig ist, insbesondere Baar-Artikel können, sobald es gewünscht wird, sofort remittirt werden.

Zur Aufnahme in diese Novitäten-Liste für Kunsthandel sind in der Regel nur solche Artikel zulässig, die in den Staaten des Deutschen Bundes und in den deutschen Cantonen der Schweiz erschienen sind, wichtige Neuigkeiten von ausländischen Verlegern, die mit dem deutschen Sortimentshandel in directer und regelmäßiger Verbindung stehen, indem sie in deutscher Währung rechnen, Jahresrechnung gewähren, ihre Neuigkeiten à Condition geben und in Leipzig ausliefern lassen, werden jedoch in unserer Novitäten-Liste Aufnahme finden.

Dagegen sind alle Darstellungen unsittlichen Charakters, Gegenstände von bloß localem Interesse und gewöhnliche Bilderbogen unbedingt ausgeschlossen.

Die im Interesse des Kunsthandels wünschenswerthe Vollständigkeit unseres Verzeichnisses wird nur durch die sofortige Einsendung der Kunst-Novitäten Seitens der betreffenden Herren Verleger erreicht werden können.

Berlin, Leipzig und Stuttgart, den 13. August 1858.

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Beit. Dr. C. Brockhaus. Theodor Liesching.

Königl. Sächsische Verordnung

die Anberaumung eines Präklusivtermins für die Gültigkeit der älteren auf Grund der Gesetze vom 16. April 1840, 9. September 1843, 18. Juni 1846 und 23. November 1848 emittirten Cassenbilletts betr.
vom 6. Mai 1858.

In weiterer Ausführung der Vorschriften §. 13. des Gesetzes vom 6. September 1855 wird, wegen gänzlicher Einziehung und Vernichtung der älteren auf Grund der Gesetze vom 16. April 1840, 9. September 1843, 18. Juni 1846 und 23. November 1848 emittirten Cassenbilletts, für deren Umtausch gegen neue Cassenbilletts von der Creation vom Jahre 1855 durch die Verordnung vom 26. Januar 1857 bereits eine 12monatliche mit dem 30. Juni ge-

genwärtigen Jahres zu Ende gehende Frist nachgelassen worden, hiermit Folgendes verordnet:

§. 1.

Der Umtausch der vorgebachten älteren, sämmtlich nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 16. April 1840 creirten Cassenbilletts, bei der Finanz-Hauptcasse in Dresden und bei dem Hauptsteueramte in Leipzig, bleibt nach Ablauf jener 12monatlichen Frist lediglich noch bis mit dem

30. September 1858 Nachmittags 5 Uhr gestattet.

Von diesem Zeitpunkte ab sind alle bis dahin nicht umgetauschten derartigen Cassenbilletts als gänzlich werthlos zu betrachten und es kann weder eine nachträgliche Umtauschung derselben, noch